|  |
| --- |
| Transplantationsgesetz; SR 810.21 |
| Allgemeine Bemerkungen |
| Sehr geehrte Damen und HerrenDer Verein ÄPOL lehnt die gesamte Gesetzesänderung aus folgenden Gründen ab:**1. Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, in diesem Fall das Recht auf Selbstbestimmung und auf körperliche Unversehrtheit, müssen selbst-verständlich gelten.**Wenn Rechte nicht mehr selbstverständlich gelten und eingefordert werden müssten, wäre das ein Paradigmenwechsel in unserer Rechtsordnung. Das würde den freiheitlichen Grundwerten unserer Gesellschaft widersprechen. Der Staat hat die Bürger und Bürgerinnen zu schützen und darf nicht deren Ausbeutung Vorschub leisten. **2. Das Recht auf Leben bedeutet nicht ein Recht auf ein Organ eines anderen Menschen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist ein nicht verhandelbares Grundrecht aller Menschen.**In erläuternden Bericht steht unter 3.4. Medizinethische Aspekte: „Die Einführung einer Widerspruchslösung wirft ethische Fragen und Bedenken auf. Das Recht auf Selbstbestimmung und auf körperliche Unversehrtheit der spendenden Person stehen dem Recht auf Leben der empfangenden Person gegenüber. Diese unterschiedlichen Rechte gilt es gegeneinander abzuwägen.“Damit wird postuliert, dass empfangenden Personen, um (weiter-)leben zu können, möglicherweise ein Recht auf ein Organ eines anderen Menschen, auch gegen dessen Willen, haben. Diese Abwägung ist unseres Erachtens absolut unzulässig. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist ein nicht verhandelbares Grundrecht aller Menschen. Zudem möchten wir betonen, dass mögliche Empfänger nicht an einem Organmangel, sondern an einer schweren Krankheit sterben. **3. Wir bezweifeln, dass *jede* Person über die Widerspruchslösung informiert werden und eine gut informierte Entscheidung dazu fällen kann. In unseren Augen ist es nicht realistisch, dass dieses Ziel erreicht werden kann. Dies ist aber eine unverzichtbare Voraussetzung für die Einführung der Widerspruchslösung. Durch die Widerspruchslösung würden mit grosser Wahrscheinlichkeit Personen gegen ihren Willen Organe entnommen.** Im erläuternden Bericht steht unter Übersicht/Bevölkerungsinformation: „Durch eine intensive Bevölkerungsinformation soll jede Person – unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status sowie sprachlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen – darüber informiert werden, dass neu ohne Widerspruch die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen sowie vorbereitende medizinische Massnahmen zulässig sind. Zudem ist zu vermitteln, dass ein allfälliger Widerspruch im Widerspruchsregister dokumentiert werden muss.“ Wir sind der Ansicht, dass es nie möglich sein wird, *jede* Person mit der Information zur Organspende zu erreichen. Auch wird es nicht möglich sein, dass *jede* Person die Information versteht und dass sie über die Konsequenzen ihrer Willensäusserung korrekt und umfassend informiert ist, wie dies das Transplantationsgesetz gemäss Art. 61 verlangt *„Das BAG und die Kantone informieren die Öffentlichkeit regelmässig über Belange der Transplantationsmedizin... Die Information umfasst namentlich: Das Aufzeigen der Möglichkeiten, den eigenen Willen bezüglich... vorbereitenden medizinischen Massnahmen und der mit diesen verbundenen Risiken und Belastungen zu äussern... die Darstellung der Voraussetzungen der Entnahme.“[[1]](#footnote-1).* Nicht nur BAG und Kantone sind gesetzlich verpflichtet, die Bevölkerung aufzuklären, auch die Ärzte, die Organentnahmen vornehmen, müssen gemäss Gesetz ihre Patientinnen und Patienten vor diesem Eingriff aufklären und ihr Einverständnis einholen[[2]](#footnote-2) (Informed Consent). Da sie dies bei Hirntoten nicht selbst tun können, haben sie die Aufklärung, wie es das Gesetz vorsieht, an BAG und Swisstransplant delegiert[[3]](#footnote-3). Diese Ärzte müssen die Gewissheit haben, dass die Aufklärung korrekt erfolgt ist, dass Spender, denen sie Organe entnehmen und transplantieren, wissen, wozu sie ja gesagt haben. Dazu **Franz Immer, Direktor von Swisstransplant**, kürzlich in der NZZ: **„Wir wollen, dass die Menschen einen gut fundierten Entscheid zur Organspende treffen.“[[4]](#footnote-4)**Wie schon die obigen Zeilen zeigen, ist die Sachlage bezüglich Organspende am Lebensenden komplex. Die Bevölkerung muss verstehen, dass es Spenden von Organen, Gewebe und Zellen gibt, was vorbereitende Massnahmen beinhalten und welches die damit verbundenen Risiken und Belastungen sind. Auch gibt es Personen, die die Landessprachen nicht sprechen, nicht lesen können, das Gelesene nicht verstehen oder sich nicht mit ihrem Sterben befassen wollen. Nach der über 10-jährigen, intensiven und kostspieligen Informationskampagne des BAG (Jahresbudget 1.5 Mio CHF) sollte bereits heute die gesamte Bevölkerung über die Organspende am Lebensende gut informiert sein. Eine repräsentative Umfrage von gfs Zürich vom November 2019 brachte aber bezüglich des Verständnisses des Hirntodes ein grosses Informationsdefizit der Bevölkerung zutage.[[5]](#footnote-5) Zudem wissen wir (die Mitglieder von ÄPOL) aufgrund vieler persönlicher Gespräche, auch mit Trägern eines Spenderausweises, dass die meisten Personen immer noch glauben, dass Organe einer herkömmlichen, kalten Leiche, wie wir sie vom Fernsehen kennen, kurz vor der Kremation oder Bestattung entnommen werden. Sie wissen nicht, dass Organe Menschen mit totem Hirn, aber schlagendem Herzen, entnommen werden, sie kennen den Unterschied zwischen einem Hirntoten und einer herkömmlichen Leiche nicht. Wie gesagt, selbst Personen, die ihre Spendebereitschaft in einem Spenderausweis oder Spenderegister dokumentiert haben, sind nicht mit Sicherheit korrekt und umfassend informiert. Dazu räumt Franz Immer ein: „Aber ich erlebe es selbst bei Veranstaltungen, dass die Leute eine Spendekarte ausfüllen und die Informationsbroschüre wegschmeissen, ohne sie zu lesen“.[[6]](#footnote-6) Bereits heute werden mit grosser Wahrscheinlichkeit Personen Organe am Lebensende entnommen, die das so nicht gewollt haben, die sich anders entschieden hätten, wären sie korrekt und umfassend informiert worden. Durch die Widerspruchslösung würde der Anteil dieser Personen sicherlich erhöht.**Heute haben ca. 16% der Bevölkerung einen Organspendeausweis. Aber bereits heute können BAG und Kantone nicht sicherstellen, dass diese Personen ihren Entscheid korrekt informiert treffen. Es ist daher höchst unwahrscheinlich, dass es möglich sein wird, dass sich die ganze Bevölkerung korrekt und umfassend informiert entscheidet.****Haben andere Nationen, die schon länger die Widerspruchslösung eingeführt haben, das Ziel erreicht, alle Personen umfassend zu informieren?** Ein Mitglied unseres Vereins ÄPOL hat kürzlich bei einer Umfrage bei Familie und Freunden in seinem Heimatland Österreich erfahren, dass niemand (!) wusste, dass sie automatisch Organspender sind. Zudem besteht die Gefahr, dass nach Einführung der Widerspruchslösung die Bereitschaft, Mittel zur intensiven Bevölkerungsinformation zur Verfügung zu stellen, abnimmt, da das Ziel, die Zahl der Organspenden zu erhöhen, auch ohne Bevölkerungsinformation vermutlich erreicht wird. Die Bevölkerungsinformation könnte sogar eine gegenteilige Wirkung entfalten, indem Personen, die nicht spenden wollen, erfahren, dass sie ihren Widerspruch dokumentieren müssen, dies tun und sodann als Spender wegfallen. Zudem müssen diese Mittel zeitlich unbeschränkt aufgebracht werden, da immer wieder neue Generationen aufgeklärt werden müssen. Wir bezweifeln sehr, dass irgendeine Nation das Ziel erreicht hat, jede Person zu informieren, dass zum Beispiel *alle* Spanierinnen, Italiener, Französinnen, etc. über die Widerspruchslösung in ihrem Land informiert sind und ihre Entscheidung gut informiert gefällt haben. **Der Bundesrat soll den Nachweis erbringen, dass das Ziel, dass *jede* Person bezüglich Organspende am Lebensende eine gut informierte Entscheidung fällt, mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Er könnte in einem Land, das die Widerspruchslösung vor Jahren eingeführt hatte, durch eine repräsentative Umfrage ermitteln, wie viele Personen ihren Status bezüglich Organspende am Lebensende kennen und ob sie ihren Entscheid gut informiert gefällt haben, ob sie wissen, wozu sie ja sagen.** **4. Der Grundsatz der Volksinitiative und des Gegenvorschlags „Schweigen bedeutet Zustimmung“ kann das Prinzip einer Spende verletzen.** Freiwilligkeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer Spende. Dieses Prinzip wird durch die Volksinitiative und durch den Gegenvorschlag möglicherweise verletzt, weil „Spender“ nicht explizit der Spende zugestimmt haben müssen und eventuell durch Unachtsamkeit oder andere Gründe zu „Spendern“ werden. In diesen Fällen würden diese „Spenden“ einem Raub gleichkommen.**5. Der** **Entscheid, seine Organe am Lebensende zu spenden, hat grosse Tragweite. Deshalb darf er nicht stellvertretend gemäss dem mutmasslichem Willen von Angehörigen gefällt werden. Nur Personen, die das selbst entschieden haben, sollen Organe entnommen werden dürfen.**In der Schweiz wurden 2018 89% der Organspender durch den Entscheid der Angehörigen zu Spendern. Diese Spender haben das nicht selbst entschieden und zum Beispiel in einem Spenderausweis dokumentiert.[[7]](#footnote-7) Der Entscheid, seine Organe am Lebensende zu spenden, bedeutet: * Verzicht auf ein palliativ betreutes Sterben.
* Vorbereitende medizinische Massnahmen bereits *vor* dem Tod.
* Vom Hirntod bis zur Organentnahme künstliches Aufrechterhalten von Herzschlag, Atmung und weiteren Körperfunktionen um bis zu 72 Stunden.[[8]](#footnote-8)
* Eine erhebliche Störung des Abschiednehmens der Angehörigen. Die Begleitung bis zum letzten Atemzug ist nicht möglich.
* Statt eines Sterbens in Ruhe im Kreis von Angehörigen und/oder Freunden, Beendigung des Lebens inmitten aufwändigster Technik im Operationssaal durch Ärzte.
* Ein unvollständiges Sterben und teilweises Weiterleben eines Teils des Körpers verteilt auf mehrere Empfänger. Die wissenschaftliche Medizin kann heute keine Aussagen machen, ob dies für Spender negative Folgen haben könnte.[[9]](#footnote-9)
* Eine massive Störung des letzten Teils des Sterbeprozesses – der Zeitspanne von der Herzentnahme bis zum Absterben der letzten Zelle im Körper - sowie der Totenruhe. Diese Zeitspanne wird auch intermediäres *Leben* genannt und dauert ca. sieben Tage.

Der Entscheid zur Organspende am Lebensende darf nicht stellvertretend gemäss dem mutmasslichen Willen durch Angehörige gefällt werden. Die Gesetzesänderung (und auch die heute geltende Regelung) ist daher abzulehnen (solange Organspenden am Lebensende erlaubt sind, ist unseres Erachtens die enge Zustimmungslösung die einzige vertretbare Regelung).**6. Die Frage an Angehörige nach Freigabe zur Organentnahme bei einer soeben verstorbenen, nahestehenden Person, ist nicht zumutbar.**Die Gesetzesänderung (aber auch die heute geltende erweiterte Zustimmungslösung) erlaubt, dass Angehörigen die Frage nach dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person gestellt wird. Die Angehörigen sind dann gezwungen, einen Entscheid zu fällen. Es ist aber für Angehörige, die soeben durch einen Unfall oder eine plötzliche, schwere Erkrankung eine nahestehende Person verloren haben, nicht zumutbar, dass sie in dieser hohen Belastungssituation mit der Frage nach Organentnahme bei ihrem hirntoten Familienmitglied konfrontiert werden. Selbst Transplantationsmediziner, die diese Gespräche führen müssen, sind der Ansicht, dass das Stellen dieser Frage nicht zumutbar ist [[10]](#footnote-10). Damit diese Frage nicht gestellt wird, ist die Gesetzesänderung (und auch die heute geltende Regelung) abzulehnen. Das Stellen dieser Frage kann nur durch die Einführung der engen Zustimmungslösung vermieden werden.**7. Derart umstrittene und für Spender gefährliche medizinische Eingriffe wie die Organspenden am Lebensende sollen verboten und nicht zum Standard erklärt werden. Die wissenschaftliche Datenlage zu Explantation und Transplantation von Organen am Lebensende ist ungenügend. Die Organspende am Lebensende ist für Spender kein sicherer Eingriff. Die Organspende zu Lebzeiten, d.h. die altruistischen Organspende des Lebenden, ist hingegen ethisch zu rechtfertigen.** Die Transplantationsmedizin geht davon aus, dass die Persönlichkeit von hirntoten Menschen erloschen ist, diese Menschen nicht mehr leiden können und ihnen Organe entnommen werden können, ohne ihnen damit zu schaden. Die wissenschaftliche Medizin kann aber heute keine Aussagen über die Erlebnisfähigkeit von diesen Menschen machen. Sie weiss nicht, was beim Sterben mit dem Bewusstsein, dem Geistig-Seelischen geschieht, ob es sich auflöst oder ob es weiterexistiert. Sie kann Bewusstsein, das Geistig-Seelische nicht definieren und kennt die neuronalen Mechanismen dahinter nicht**.** Sie kann nicht beweisen**,** dass das Bewusstsein vom Hirn „produziert“ wird, dort lokalisiert ist und mit dem Tod des Hirns erlischt.Auch weiss die wissenschaftliche Medizin heute nicht, ob es eine Seele gibt, und, sollte es eine geben, ob auch sie im Hirn lokalisiert ist und mit dem Tod des Hirns den Körper verlässt.Es ist auch nicht bekannt, wie sich das *unvollständige Sterben* der Spender – ein grosser Teil ihres Körpers, die gespendeten Organe, sterben nicht – auf die sterbende Person auswirkt und was das *Weiterleben eines Teils des Körpers* ohne Hirn, verteilt auf fremde Körper, für Spender für Folgen hat.Auch fehlen wissenschaftliche Belege, dass nur das Sterben des Hirns und nicht auch das Sterben der anderen Organe und des restlichen Körpers für das Sterben des Menschen bedeutsam ist. Risiken und Nebenwirkungen von Organtransplantationen am Lebensende sind für Spender nicht bekannt. Es gibt keine wissenschaftlichen Belege, dass Organspenden am Lebensende Spendern nicht schaden. Die wissenschaftliche Medizin weiss zu wenig über Sterben und Tod, über den Zusammenhang von Bewusstsein und Körper/Materie, als dass Organspenden am Lebensende verantwortbar wären. Die gemäss heutigen medizinisch-wissenschaftlichen Standards geforderten Voraussetzungen zur Durchführung von operativen Eingriffen sind nicht gegeben. |
| **Wird nicht die gesamte Gesetzesänderung abgelehnt, sollen wenigstens folgende Artikel geändert werden:** |
| Bemerkungen zu einzelnen Artikeln |
| **Artikel** | **Kommentar** | **Änderungsantrag** |
| Art. 8, Abs. 3 und erläuternder Bericht/ Übersicht: „Daher will der Bundesrat die Widerspruchslösung in einer erweiterten Form einführen: Die nächsten Angehörigen müssen aktiv über den Willen der verstorbenen Person befragt werden. *Ihnen soll ein Recht zukommen, einer Organentnahme zu widersprechen. Dabei müssen sie den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person berücksichtigen.“* | **Wenn Angehörige bei der Befragung den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person berücksichtigen müssen, haben sie kein Recht, einer Organentnahme zu widersprechen, wie der Bundesrat sagt, sondern nur eine Funktion als Zeugen**. Will der Bundesrat den Angehörigenein Recht, einer Organentnahme zu widersprechen, zukommen lassen, muss der Satz „Dabei müssen sie den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person berücksichtigen“ weggelassen werden.Andernfalls wäre es in unseren Augen eine Irreführung der Öffentlichkeit, wenn der Bundesrat sagt, den Angehörigen käme ein Recht zu, einer Organentnahme zu widersprechen, sie in Tat und Wahrheit aber nur als Zeugen befragt werden. | In Art. 8, Abs. 3 den Satz streichen: „Sie haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.“  |
| Art. 8, Abs. 1b und 3 | Heute gilt beim Fehlen einer dokumentierten Zustimmung oder Ablehnung Art. 8, Abs. 4: „Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.“ Gemäss neuem Art. 8 , Abs. 1b und 3 sollen Entnahmen zulässig sein, wenn kein Widerspruch zur Spende vorliegt und keine nächsten Angehörigen erreichbar sind.Diese Änderung würde bedeuten, dass insbesondere die Schwächsten unserer Gesellschaft, Randständige zum Beispiel oder alte Menschen ohne Angehörige, die Chance nicht hätten, dass gemäss ihrem mutmasslichen Willen einer Entnahme widersprochen wird. Ihnen würden beim Fehlen einer dokumentierten Ablehnung in jedem Fall und möglicherweise gegen ihren Willen Organe entnommen. Dies ist entschieden abzulehnen.  | Der bestehende Art. 8, Abs. 4 soll beibehalten werden: „Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.“ |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Bemerkungen zum erläuternden Bericht |
| **Seite / Artikel** | **Kommentar** | **Änderungsantrag** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur **Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen.**

**Freundliche Grüsse**

**Im Namen des Vorstands Ärzte und Pflegefachpersonen gegen Organspende am Lebensende**

**Dr. med. Alex Frei**

1. Transplantationsgesetz Art. 61 Abs. 1 und 2 Bst. a und b [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 398 OR Sorgfalts- und Treuepflichten und z.B. Patientinnen- und Patientengesetz des Kts Zürich, Bst. B Aufklärung und Information, § 13 [↑](#footnote-ref-2)
3. FMH Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag, Kapitel 4.2. [↑](#footnote-ref-3)
4. NZZ vom 28.03.2019, „Sind Organe von Hirntoten tabu?“ S. 13 [↑](#footnote-ref-4)
5. Umfrage Organspende, gfs-zürich, Markt- & Sozialforschung, Dr. Andreas Schaub, 20.11.2019 und www.human-life.ch [↑](#footnote-ref-5)
6. Thema im Focus, Zeitschrift von Dialog Ethik, Nr. 141, Sept. 2019, Zustimmungs- oder Widerspruchslösung? Streitgespräch zwischen PD. Dr. med. Franz Immer, Direktor Swisstransplant und Dr. med. Alex Frei, Vizepräsident ÄPOL, S 24 [↑](#footnote-ref-6)
7. BAG: Zahlen zur Spende und Transplantation von Organen in der Schweiz [↑](#footnote-ref-7)
8. SAMW Richtlinien Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen und Vorbereitung der Organentnahme 4.1.3. [↑](#footnote-ref-8)
9. www.aepol.net [↑](#footnote-ref-9)
10. *«*NachdemTodeinernahen Personsindsolche Fragen Wahnsinn*»*, Renato Lehnherr, Transplantationsmediziner, 15.9.19 Tagesanzeiger [↑](#footnote-ref-10)